



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Oberaufsichtskommission Berufliche
Vorsorge OAK BV
zhd. Frau Vera Kupper Staub
Präsidentin
Seilerstrasse 8
3011 Bern

Zürich, 2. Dezember 2020

**Stellungnahme der Konferenz zur parlamentarischen Initiative von Daniela Schneeberger
"Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von
Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen" (19.456)**

Sehr geehrte Frau Kupper Staub

Die OAK-BV hat die regionalen Aufsichtsbehörden gebeten, sich zur parlamentarischen Initiative von Daniela Schneeberger «Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» (curia vista 19.456, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190456>) zu äussern und ihr mitzuteilen, wie die regionalen Aufsichtsbehörden den Vorstoss beurteilen und welche spezifischen Punkte bei dieser parlamentarischen Initiative unbedingt berücksichtigt werden müssten.

Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Konferenz, welche vorgängig mit den regionalen Aufsichtsbehörden abgesprochen wurde.

1. Grundsätzliche Aspekte

Die Initianten wollen, dass Artikel 89a Absatz 8 ZGB so ergänzt wird, dass Wohlfahrtsfonds (nachfolgend: WFF) im Rahmen ihrer Zwecksetzung auch Leistungen zur Prävention bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit (und nicht nur in Notlagen einzelner Destinatäre) bzw. bei Alter, Tod und Invalidität ausrichten können.

Aktuell können WFF Massnahmen der Prävention tatsächlich nur finanzieren, wenn eine Notlage vorliegt. Ohne Notlage ist eine Finanzierung nicht denkbar, da es sich bei Präventionsmassnahmen nicht um Leistungen der beruflichen Vorsorge handelt. Wegen fehlendem Vorsorgecharakter ist nach der aktuellen Rechtslage auch die Übernahme von Kosten für die Betreuung von Kindern oder für die Pflege von Angehörigen nur zulässig, sofern eine Notlage vorliegt.

Im Hinblick auf das gut ausgebaute Sozialsystem der Schweiz erscheint der Bedarf nach Notlagenleistungen durch WFF sicherlich geringer als zu der Zeit, als die meisten WFF gegründet wurden. Entsprechend stellen wir als Aufsichtsbehörde denn auch fest, dass einige WFF seit längerem keine Leistungen mehr erbracht haben. Andere WFF hingegen erbringen regelmässig



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Leistungen, und zwar entweder Leistungen mit Vorsorgecharakter, wie z.B. Zusatzverzinsungen, Teuerungszulagen oder Einkaufsbeiträge in der reglementarischen beruflichen Vorsorge. Im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren erfolgten Umwandlungssatzsenkungen werden teilweise auch Kompensationsmassnahmen aus WFF erbracht. Ebenso werden bei Bedarf Unterdeckungen ausfinanziert. Nebst diesen Leistungen mit typischen Vorsorgecharakter (= Hauptzweck des WFF), werden als typische Notlagenleistungen auch des Öfteren Leistungen im Rahmen von Sozialplänen erbracht (z.B. Aufstockung der Arbeitslosenentschädigung, Umschulungskosten, Umzugskosten usw.). Aufgrund der aktuellen Pandemie werden zurzeit häufiger Notlagenleistungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit entrichtet.

Unseres Erachtens bedarf es angesichts der bereits nach aktuellem Recht zahlreichen Möglichkeiten keiner Erweiterung des Leistungszwecks, sondern einer besseren Information der WFF über die möglichen Leistungen.

2. Steuerrechtliche Aspekte

Die Einschränkung der zulässigen Leistungen eines WFF, insbesondere die Voraussetzung des Vorliegens einer Notlage, hängt mit der Steuerbefreiung der WFF zusammen. Die Steuerbefreiung von Vorsorgeeinrichtungen, und damit auch von WFF, ist daran gekoppelt, dass deren Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen (Art. 56 Bst. e DBG bzw. Art. 23 Abs. 1 Bst. d StHG). Nebst den Leistungen der beruflichen Vorsorge zur Absicherung der wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod werden steuerrechtlich *auch* Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit zugelassen (§ 1 der VO über die Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge des Kantons Zürich, 631.31, oder Art. 4 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen des Kantons Bern, BSG 661.261).

Eine Ausdehnung des Zweckes würde damit ins aktuelle Steuersystem eingreifen. Sollen zusätzliche Leistungen, namentlich solche ohne Vorliegen einer Notlage, durch WFF übernommen werden können, wie dies die Initianten befürworten, müssten deshalb nach Auffassung der Konferenz in erster Linie die Steuergesetze und nicht das ZGB angepasst werden.

3. Stiftungsaufsicht

Es erscheint angesichts der Argumentation der Initianten angebracht, darauf hinzuweisen, dass auch bei einer Ausdehnung des Zweckes von WFF die Aufsicht wie bereits bisher in Wahrnehmung ihrer Aufgabe prüfen würde, ob geplante oder erbrachte Leistungen dem (erweiterten) Stiftungszweck entsprechen (Art. 84 Abs. 2 ZGB).

Wollen Arbeitgeber "ohne bürokratische Hindernisse ihre sozialpolitischen Aufgaben für ihre Belegschaft, ihre Rentnerinnen und Rentner und Hinterbliebenen" wahrnehmen, sollten sie die gewünschten Leistungen direkt erbringen und nicht über eine der Aufsicht unterstehende und an zahlreiche Bestimmungen gebundene Stiftung.

Mit freundlichen Grüssen

Roger Tischhauser
Präsident der Konferenz